

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für den Kauf des Werkhofs Foribach, Gemeinde Sarnen und Gemeinde Kerns

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 37 Absatz 2, Artikel 38 und 39 des Finanzhaushaltgesetzes vom 11. März 2010²,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Für den Kauf des Werkhofs Foribach inklusiv der zuständigen Umgebung, Gemeinde Sarnen und Gemeinde Kerns, wird ein Objektkredit von 5 Millionen Franken bewilligt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101.0

² GDB 610.1